

Statistischer Bericht



Steuern

Vererben, Erben
und Schenken

Ergebnisse der
Erbschaft- und Schenkung-
steuerstatistik

Jahr 2019



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt



Steuern

Vererben, Erben und Schenken

Ergebnisse der
Erbschaft- und Schenkung-
steuerstatistik

Jahr 2019

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zeichenerklärung, Abkürzungen, Auf- und Abrundungen	4
Textteil	
1. Vorbemerkungen	5
1.1 Allgemeine Erläuterungen	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	5
1.3 Methodische Hinweise	5
1.4 Begriffserklärungen	7
2. Ergebnisse	12
Tabellenteil	
1. Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe 2019 im Vergleich zu 2018	15
2. Steuerpflichtige Erwerbe 2019 insgesamt nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	16
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 nach Steuerklassen	16
4. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2019 nach der Höhe des Reinnachlasses	17
5. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2019 nach Steuerentstehungsjahr	17
6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2019 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen	18
7. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	
7.1 Erwerbe insgesamt	19
7.2 Erwerbe von Todes wegen	20
7.3 Schenkungen	21
8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	
8.1 Erwerbe insgesamt	22
8.2 Erwerbe von Todes wegen	23
8.3 Schenkungen	24
9. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2019 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben - Steuerlicher Erwerb größer Null	25

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- = keine Werte vorhanden
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
d. h.	das heißt
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des/der
Mill.	Millionen
Nr./Nrn.	Nummer/-n
o. g.	oben genannte
S.	Seite
StStatG	Gesetz über die Steuerstatistiken
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Bericht gibt in zusammengefasster Form die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2019 des Landes Sachsen-Anhalt wieder.

Steuerstatistiken stellen allgemein Strukturdaten über die Grundlagen der Besteuerung bereit und sind somit eine wichtige Informationsquelle für steuer- und wirtschaftspolitische Entscheidungen. Darüber hinaus dient diese Statistik als Datengrundlage für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen des Landes, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Artikel 106 Grundgesetz den Ländern zustehen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird seit dem Veranlagungsjahr 2008 bundeseinheitlich als jährliche Statistik aufbereitet und ausgewertet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird auf der Grundlage des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995, BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) erhoben.

Für die Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer waren folgende Rechtsgrundlagen und die dazu ergangenen Änderungen maßgebend:

- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378),
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658).

Mit Änderung des ErbStG durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 04. November 2016 (BGBl. I S. 2464) wurde mit Wirkung zum 01. Juli 2016 der (reduzierte) Verschonungsabschlag bei Großerwerben von begünstigtem Vermögen in das Gesetz eingeführt. Die Begünstigung betrifft den Erwerb von Betriebsvermögen. Danach verringert sich bei einem Erwerb begünstigten Vermögens von mehr als 26 Millionen Euro (Großerwerb) der Verschonungsabschlag von 85 Prozent bzw. 100 Prozent um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle 750 000 Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Millionen Euro übersteigt (Abschmelzungsmodell). Ab einem Erwerb von 90 Millionen Euro ist der Verschonungsabschlag abgeschmolzen, so dass keinerlei Verschonung mehr erfolgt. Eine Sockel- oder Mindestverschonung gibt es nicht.

Bis zum 30.06.2016 wurde der Verschonungsabschlag in Höhe von 85 Prozent bzw. 100 Prozent dagegen unabhängig von der Höhe des erworbenen Vermögens gewährt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Gesetz keinerlei Begrenzung des Verschonungsabschlages vorgesehen.

Weiterhin uneingeschränkt gelten die Regelverschonung (85 Prozent) bzw. Optionsverschonung (100 Prozent) für Übertragungen, deren Wert nicht mehr als 26 Millionen Euro beträgt.

1.3 Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine sogenannte Sekundärstatistik, die Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nutzt und die an steuerrechtliche Normen gebunden

ist. Auskunftspflichtig sind die Finanzbehörden der Länder. Erhoben und festgesetzt wird die Steuer von ausgewählten Finanzämtern, in Sachsen-Anhalt durch das Finanzamt Staßfurt. Der Steuergesetzgeber hat für die Gerichte, Behörden, Beamten und Notare in § 34 ErbStG umfangreiche Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern angeordnet, welche bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können. Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin trifft die Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen. Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter bestimmt sich gemäß § 35 ErbStG in der Regel nach dem Wohnsitz des Erwerbers.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG umfasst die Statistik alle Erwerbe, für die im Jahr 2019 Erbschaft- und Schenkungsteuern erstmalig festgesetzt worden sind und deren Steuerentstehungszeitpunkt nicht vor 1996 liegt. Die von der Finanzverwaltung zu übermittelnden Angaben entsprechen einem abgestimmten Lieferdatensatz, der rund 180 Merkmale umfasst. Das in der Finanzverwaltung genutzte maschinelle Aufbereitungsverfahren AUSTER gewährleistet eine vollständige Lieferung der festgesetzten Fälle für die Statistik in elektronisch, anonymisierter Form.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen i. d. R. mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung und bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung. Bei Stiftungsvermögen liegt der Steuerentstehungszeitpunkt 30 Jahre nach dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung.

Neben den Grunddaten wie Sterbedatum, Verwandtschaftsverhältnis, Steuersatz enthält der Datensatz Angaben aus den Steuerbescheiden zum Nachlass und seiner Zusammensetzung, den Nachlassverbindlichkeiten, zu den steuerpflichtigen Erwerben, den Steuerbefreiungen und Freibeträgen bis hin zur tatsächlich festgesetzten Erbschaftsteuer, den Verkehrswerten bzw. Steuerwerten des übertragenen Vermögens. Der Lieferdatensatz wird im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz gewandelt. Dies ist erforderlich, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden. Mehrfachzählungen würden entstehen, wenn zu einem Nachlass mehrere Erwerbe gehören. Daher enthält der Datensatz jedes Steuerpflichtigen neben den Angaben zum Nachlass auch Angaben zum dazugehörigen Erwerb.

Die Statistik systematisiert in ihren Auswertungstabellen hauptsächlich nach den folgenden Merkmalen:

- steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten,
- Steuerklasse des Erwerbers,
- Steuersatz,
- Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben,
- Nachlass untergliedert nach Vermögensarten sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten,
- Erwerbsart,
- Jahr der Entstehung der Steuer,
- Art der Steuerpflicht.

Die Merkmale sind in den amtlichen Vordrucken der Finanzverwaltung enthalten.

(<https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/erbschaftsteuerschenkungsteuer/>)

1.4 Begriffserklärungen

Erbanfall

Mit dem Tode einer Person (Erbanfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.

Erbfallkosten

Zu den Erbfallkosten gehören nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege, Nachlassregelungskosten (wie z. B.: Kosten für Todeserklärung, Erbschein, Erbauseinandersetzung, Testamentseröffnung, Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder eines Nachlassrechtsstreits) und Kostenersatz durch Dritte.

Erbfallkostenpauschale

Pauschbetrag für Erbfallkosten in Höhe von 10 300 Euro, der gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG ohne Nachweis als Nachlassverbindlichkeiten vom Erwerb abgezogen wird.

Erwerb von Todes wegen

Der Erwerb von Todes wegen umfasst gemäß § 3 ErbStG:

- den Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs,
- den Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall,
- die sonstigen Erwerbe,
- jeden Vermögensvorteil, der von einem Dritten auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unmittelbar erworben wird.

Festgesetzte Steuer

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich nach dem folgenden Schema:

Gesamtwert des Vermögens
./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
= Reinnachlass
↓
Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote
+ Vorerwerbe
./. sachliche Steuerbefreiungen
./. persönliche Steuerbefreiungen
= steuerpflichtiger Erwerb (abzurunden auf volle hundert Euro)
↓
x Steuersatz entsprechend Steuerklasse
= Erbschaft-/Schenkungssteuer

(Übertrag)

= Erbschaft-/Schenkungssteuer



./ Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe

= festzusetzende Erbschaft-/Schenkungssteuer

Nachlass

Gesamtheit aller positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Nachlassgegenstände werden unterschieden nach land- und forstwirtschaftlichem, Betriebs-, Grund- und übrigem Vermögen.

Nachlassverbindlichkeiten

Nachlassverbindlichkeiten setzen sich aus Erblasserschulden (z. B.: Hypotheken- und Darlehensschulden) und Erbfallschulden (Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen sowie Erbfallkosten) zusammen.

Pflichtteil und Pflichtteilsanspruch

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Ein Abkömmling eines Erblassers (auch die geehelichte Person und die Eltern), der durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, ist pflichtteilsberechtigt, d. h., er hat einen auf Geldzahlung gerichteten Anspruch gegen den Erben.

Reinerwerb

Steuerpflichtiger Erwerb nach Abzug der übergegangenen Schulden und Lasten sowie der Abwicklungskosten.

Reinnachlass

Der Gesamtwert des Nachlasses abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten ergibt den Reinnachlass.

Schenkung

Nach § 7 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden u. a. jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Schenkungssteuer. Für sie gelten i. d. R. die Vorschriften über die Erbschaftsteuer.

Sonstiger Erwerb

Hierzu zählen der Erwerb durch Vermächtnis, Erwerb aufgrund eines Vertrages zugunsten Dritter, Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs usw.

Steuerbefreiungen/Freibeträge

Das ErbStG kennt neben sachlichen und persönlichen Freibeträgen zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen (§§ 13 bis 13d, 16 bis 18, 19a ErbStG), von denen nachfolgend die wichtigsten dargestellt werden:

- sachliche Steuerbefreiungen (§§ 13 bis 13d ErbStG)

Sachliche Gründe für das Entfallen der Steuerpflicht betreffen die Art des zugewendeten Gegenstandes oder die Verwendung des zugewendeten Vermögens.

So existieren etwa Steuerbefreiungen für:

Gegenstand der Befreiung (§13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)	Steuerbefreiung		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Hausrat	41 000 EUR je Erwerber	12 000 EUR insgesamt je Erwerber	
Andere bewegliche Gegenstände	12 000 EUR je Erwerber		

sowie für bspw.:

- Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen usw. in Abhängigkeit bestimmter Voraussetzungen in einer Höhe von 60 bzw. 100 Prozent ihres Wertes (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG),
- das Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nrn. 4a, 4b, 4c ErbStG),
- Pflegeleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG),
- Vermögensrückfall (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG),
- Gelegenheitsgeschenke (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG),
- zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d ErbStG),
- Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu einem Wert von 150 000 Euro (Abzugsbetrag), der danach noch verbleibende Vermögenswert ist mit einem auf 50 Prozent verminderten Wert anzusetzen (§ 13a Abs. 2 ErbStG).

- persönliche Steuerbefreiungen (§§ 16 bis 18, 19a ErbStG):

Die Höhe des persönlichen Freibetrages richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

Steuerklasse	Unterfall	Personenkreis
I	1	Ehegatten, Lebenspartner
	2	Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder
	3	Kinder, noch lebender Kinder und Stiefkinder
	4	Übrige Personen der Steuerklasse I (z. B. nur bei Erwerb von Todes wegen: Eltern und Voreltern)
II		Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
III		übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen

Gemäß § 17 ErbStG steht neben den Freibeträgen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ErbStG ein besonderer Versorgungsfreibetrag ausschließlich für Erwerbe von Todes wegen dem Ehegatten oder dem Lebenspartner i. H. v. 256 000 Euro sowie Kindern unter 27 Jahren gestaffelt nach deren Alter zwischen 52 000 Euro und 10 300 Euro zu.

Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 18 ErbStG bis zu einem Betrag von 300 Euro im Kalenderjahr nicht berücksichtigt.

Nach § 19a ErbStG ist von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag abzuziehen, wenn begünstigtes Vermögen i. S. d. § 13b Abs. 1 ErbStG bzw. ab 01.07.2016 i. S. d. §§ 13a Abs. 1 oder 13c ErbStG, d. h. land- und forstwirtschaftliches Vermögen, inländisches Betriebsvermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften erworben werden (soweit dies nicht bereits durch § 13b Abs. 4 ErbStG begünstigt ist) und natürliche Personen der Steuerklasse II oder III Erwerber sind.

Steuerbelastungsquote

Die Steuerbelastungsquote ist der Quotient aus der festgesetzten Steuer und dem steuerpflichtigen Erwerb.

Steuerklasse

Die Erwerber werden je nach ihrem bürgerlich-rechtlichen Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser oder Schenker in 3 Steuerklassen von I bis III eingeordnet, wobei die Steuerklasse I hinsichtlich der persönlichen Steuerbefreiungen nochmals in vier Unterfälle unterteilt ist.

Steuerpflicht

Die steuerpflichtigen Vorgänge sind in § 1 ErbStG geregelt (**sachliche Steuerpflicht**). Danach unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer folgende Vorgänge:

- der Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG),
- die Schenkungen unter Lebenden (§ 7 ErbStG),
- die Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG),
- die Stiftungsvermögen.

In § 2 ErbStG ist die **persönliche Steuerpflicht** geregelt. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Gesamthandsgemeinschaften. Es ist zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht zu unterscheiden.

- unbeschränkte Steuerpflicht:

Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn entweder der Erblasser bzw. der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Steuerentstehung die steuerlich relevante Eigenschaft eines Inländers besitzt. Diese umfasst u. a. bei natürlichen Personen den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) sowie bei juristischen Personen den Ort der Geschäftsleitung oder deren Sitz im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Die Besteuerung umfasst in diesen Fällen das gesamte übergegangene Weltvermögen unter Berücksichtigung der je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser bzw. Schenker unterschiedlichen persönlichen Freibeträge sowie anzuwendenden Steuerklassen.

- beschränkte Steuerpflicht:

Der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegt der inländische Vermögensübergang (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG), sofern keiner der am steuerpflichtigen Vorgang Beteiligten Inländer i. S. d. Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist. Infolgedessen dürfen u. a. natürliche Personen weder den Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und juristische Personen weder über ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland verfügen.

Steuerpflichtiger Erwerb

Besteuerungsgrundlage ist der steuerpflichtige Erwerb. Als solcher gilt nach § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Steuerschuldner der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der Erwerber, in den Fällen des Erwerbs von Todes wegen i. d. R. der Erbe, der Pflichtteilsberechtigte oder der Vermächtnisnehmer. Bei Schenkungen unter Lebenden ist vorrangig der Beschenkte, ersatzweise aber auch der Schenker Steuerschuldner. Für die Ermittlung der Steuer wird der steuerpflichtige Erwerb auf volle 100 Euro abgerundet.

Steuersätze

Erhobene Prozentsätze gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG auf den steuerpflichtigen Erwerb in Abhängigkeit von Steuerklasse und Erwerbshöhe zwischen 7 und 50 Prozent.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Vermächtnis

Liegt vor, wenn der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag einem anderen einen Vermögensvorteil zuwendet, ohne ihn zum Erben einzusetzen.

Vorerwerbe

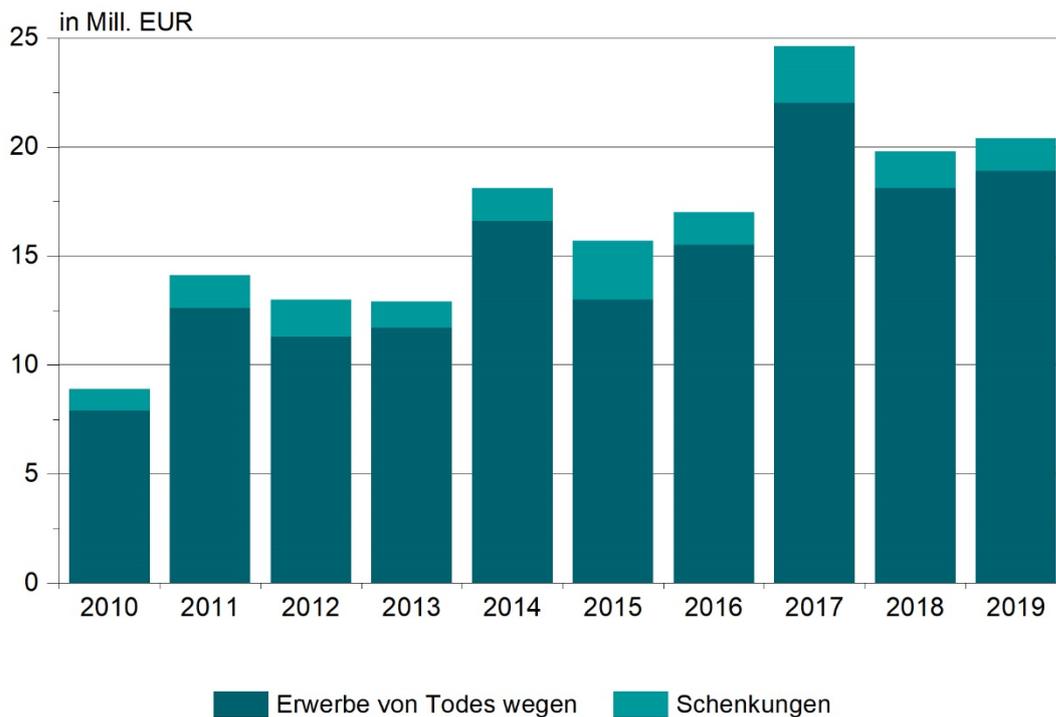
Weitere von derselben Person innerhalb von 10 Jahren angefallene Vermögensvorteile.

2. Ergebnisse

Im Jahr 2019 wurden im Land Sachsen-Anhalt in 1 680 unbeschränkt steuerpflichtigen Fällen Erstfestsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer für deren übertragenes Vermögen vorgenommen. Davon wurden 1 445 Fälle im Rahmen ihrer Erwerbe von Todes wegen (Erbschaften) sowie 235 Fälle aufgrund von Schenkungen steuerpflichtig. Die im Rahmen der Steuerfestsetzung ermittelten steuerpflichtigen Erwerbe beliefen sich für diese Erbschaften und Schenkungen insgesamt auf 95,3 Mill. EUR. Darauf entfielen 20,4 Mill. EUR Erbschaft- und Schenkungsteuern. In weiteren 453 Erbschaften und Schenkungen wurde nach Abzug der persönlichen und sachlichen Steuerbefreiungen ein steuerpflichtiger Erwerb von 0 EUR festgesetzt und im Zuge dessen keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer fällig.

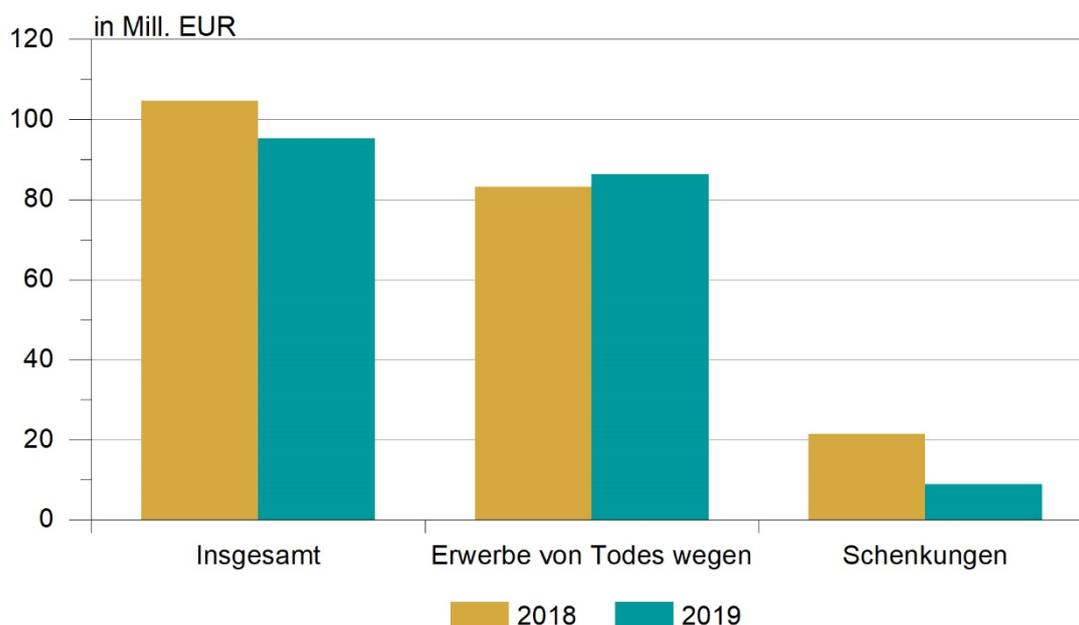
Insgesamt setzte die Finanzverwaltung im Vergleich zum Vorberichtszeitraum 0,6 Mill. EUR bzw. 3,0 % mehr Erbschaft- und Schenkungsteuern fest. Von den festgesetzten Steuern entfielen 18,9 Mill. EUR auf die Erbschaften. Gegenüber 2018 wurden damit 0,8 Mill. EUR bzw. 4,4 % mehr Erbschaftsteuern fällig. Demgegenüber sanken die Schenkungsteuern um 0,2 Mill. EUR bzw. 11,9 % auf insgesamt 1,5 Mill. EUR.

Festgesetzte Steuer auf Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen 2010 bis 2019



Der als Besteuerungsgrundlage ermittelte steuerpflichtige Erwerb zeigt deutlicher die Unterschiede der Erbschaften und Schenkungen auf. Im Rahmen der Erwerbe von Todes wegen wurden 2019 insgesamt 86,4 Mill. EUR steuerpflichtige Erwerbe zu Grunde gelegt. Das waren 3,3 Mill. EUR bzw. 4,0 % mehr als ein Jahr zuvor. Hingegen betragen die steuerpflichtigen Erwerbe aus Schenkungen unter Lebenden mit 8,9 Mill. EUR weniger als die Hälfte der im Vorjahr festgesetzten steuerpflichtigen Erwerbe aus Schenkungen.

Steuerpflichtige Erwerbe aus Erwerben von Todes wegen und aus Schenkungen 2018 und 2019



Einen Einfluss auf die Höhe der steuerpflichtigen Erwerbe hatten insbesondere die sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Freibeträge der Erwerber. So betrug der Wert der Erwerbe vor Abzug der Steuerbefreiungen insgesamt 168,4 Mill. EUR, davon entfielen 142,5 Mill. EUR auf Erwerbe von Todes wegen und 26,0 Mill. EUR auf Schenkungen. Steuerpflichtig wurden im Rahmen der Schenkungen etwa 1/3 der verschenkten Werte. Bei den Erbschaften wurden 60,7 % der Erwerbe steuerpflichtig.

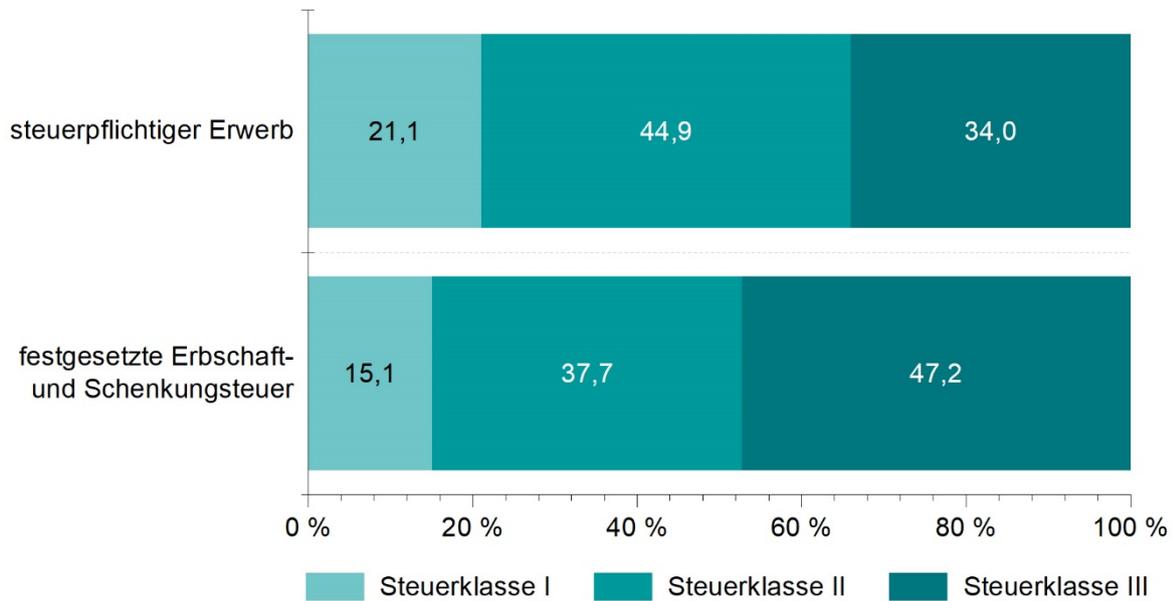
Gut ein Fünftel der steuerpflichtigen Erwerbe insgesamt wurde mit der Steuerklasse I, welche für Ehe- und Lebenspartnern sowie auch für Kindern und Enkelkindern anzuwenden ist, besteuert. Aufgrund der für diese Gruppe der Erwerber geltenden hohen Freibeträge, bleibt an diese Personen vererbtes und verschenktes Vermögen oft steuerfrei. So bleibt der Erwerb z. B. des Ehe- oder Lebenspartner in Höhe von 500 000 EUR steuerfrei, der Kinder in Höhe von 400 000 EUR und der Enkelkinder in Höhe von 200 000 EUR. Die durchschnittliche Steuerbelastung für die steuerpflichtigen Erwerbe in der Steuerklasse I betrug 15,4 %. Die 77 mit steuerpflichtigen Erwerben nachgewiesenen Fälle dieser Steuerklasse mussten zusammen Erbschaft- und Schenkungsteuern in Höhe von 3,1 Mill. EUR zahlen. Darunter wurden auf Erbschaften 2,9 Mill. EUR Steuern fällig.

Die höchsten steuerpflichtigen Erwerbe wurden in der Steuerklasse II nachgewiesen. Zum Personenkreis der Steuerklasse II zählen u. a. Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder oder auch geschiedene Ehe- und Lebenspartner. Deren persönliche Freibeträge betragen jeweils 20 000 EUR. Damit werden bei Vermögensübertragungen deren Erwerbe eher steuerpflichtig als für die Steuerpflichtigen der Steuerklasse I. Insgesamt wurden 42,8 Mill. EUR steuerpflichtige Erwerbe für Personen der Steuerklasse II festgesetzt. Die festgesetzte Steuer belief sich für die 933 Fälle auf zusammen 7,7 Mill. EUR. Die durchschnittliche Steuerbelastungsquote für die Steuerpflichtigen der Steuerklasse II betrug 18,0 %.

Mit 9,7 Mill. EUR wurden von den in 2019 insgesamt festgesetzten Steuern die meisten (47,2 %) für die Erwerber der Steuerklasse III festgesetzt. Zur Steuerklasse III zählen alle nicht unter Steuerklasse I und II fallenden Personen wie etwa Freunde oder auch der Le-

bensgefährte. Für die 670 Fälle der Steuerklasse III ermittelten die Finanzämter steuerpflichtige Erwerbe von zusammen 32,4 Mill. EUR. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Steuern ergab sich eine durchschnittliche Steuerbelastungsquote für die Fälle der Steuerklasse III von 29,8 %.

Anteile der Steuerklassen an den steuerpflichtigen Erwerben und den festgesetzten Erbschaft- und Schenkungsteuern 2019



1. Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe 2019 im Vergleich zu 2018

Gegenstand der Nachweisung	mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR		Entwick- lung 2019 zu 2018	mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR		Entwick- lung 2019 zu 2018	zusammen		Entwick- lung 2019 zu 2018
	2018	2019	um %	2018	2019	um %	2018	2019	um %
Erwerbe insgesamt									
Steuerpflichtige (Fälle)	1 893	1 680	-11,3	611	453	-25,9	2 504	2 133	-14,8
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug ¹	160 236	168 429	5,1	262 646	70 356	-73,2	422 882	238 785	-43,5
Wert der Erwerbe nach Abzug ¹	145 221	145 002	-0,2	34 650	23 471	-32,3	179 871	168 473	-6,3
Gesamtwert der Vorerwerbe	35 955	6 511	-81,9	6 845	5 295	-22,6	42 800	11 806	-72,4
Freibetrag nach § 16 ErbStG	76 779	56 216	-26,8	41 497	28 770	-30,7	118 276	84 986	-28,1
steuerpflichtiger Erwerb	104 611	95 328	-8,9	-	-	-	104 611	95 328	-8,9
tatsächlich festgesetzte Steuer	19 845	20 433	3,0	-	-	-	19 845	20 433	3,0
davon									
Erwerbe von Todes wegen									
Steuerpflichtige (Fälle)	1 497	1 445	-3,5	339	286	-15,6	1 836	1 731	-5,7
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug ¹	133 690	142 457	6,6	42 585	27 777	-34,8	176 275	170 234	-3,4
Wert der Erwerbe nach Abzug ¹	124 404	128 415	3,2	19 716	12 575	-36,2	144 120	140 990	-2,2
Gesamtwert der Vorerwerbe	3 331	2 180	-34,6	316	536	69,6	3 647	2 716	-25,5
Freibetrag nach § 16 ErbStG	44 534	44 116	-0,9	20 033	13 115	-34,5	64 567	57 231	-11,4
steuerpflichtiger Erwerb	83 127	86 415	4,0	-	-	-	83 127	86 415	4,0
tatsächlich festgesetzte Steuer	18 137	18 929	4,4	-	-	-	18 137	18 929	4,4
Schenkungen									
Steuerpflichtige (Fälle)	396	235	-40,7	272	167	-38,6	668	402	-39,8
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug ¹	26 546	25 972	-2,2	220 061	42 580	-80,7	246 607	68 552	-72,2
Wert der Erwerbe nach Abzug ¹	20 817	16 587	-20,3	14 934	10 896	-27,0	35 751	27 483	-23,1
Gesamtwert der Vorerwerbe	32 624	4 331	-86,7	6 530	4 759	-27,1	39 154	9 090	-76,8
Freibetrag nach § 16 ErbStG	32 245	12 100	-62,5	21 464	15 655	-27,1	53 709	27 755	-48,3
steuerpflichtiger Erwerb	21 485	8 913	-58,5	-	-	-	21 485	8 913	-58,5
tatsächlich festgesetzte Steuer	1 707	1 504	-11,9	-	-	-	1 707	1 504	-11,9

¹ Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

2. Steuerpflichtige Erwerbe 2019 insgesamt nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt		Davon					
			unbeschränkt steuerpflichtig				beschränkt steuerpflichtig	
			Erwerb von Todes wegen		Schenkung		Erwerb von Todes wegen und Schenkung	
	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer
	Fälle							
unter 5 000	264	254	210	203	54	51	-	-
5 000 - 10 000	180	178	137	135	43	43	-	-
10 000 - 50 000	735	734	638	637	97	97	-	-
50 000 - 100 000	272	271	249	248	23	23	-	-
100 000 - 200 000	150	150	140	140	10	10	-	-
200 000 - 300 000	36	36	33	33	3	3	-	-
300 000 - 500 000	.	.	23	23	.	.	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	17	17	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	1 680	1 666	1 445	1 434	235	232	-	-
	Betrag in 1 000 EUR							
unter 5 000	694	139	554	113	140	26	-	-
5 000 - 10 000	1 288	257	965	199	323	58	-	-
10 000 - 50 000	18 744	3 950	16 324	3 471	2 420	479	-	-
50 000 - 100 000	18 525	3 816	16 980	3 534	1 545	282	-	-
100 000 - 200 000	20 338	4 427	19 090	4 209	1 248	217	-	-
200 000 - 300 000	8 665	2 119	7 953	1 953	712	166	-	-
300 000 - 500 000	.	.	8 866	2 190	.	.	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	12 030	2 424	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	95 328	20 433	86 415	18 929	8 913	1 504	-	-

3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 nach Steuerklassen

Steuerklasse	Unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer	Durchschnittlicher Steuersatz
	Fälle	1 000 EUR		
I	77	20 087	3 087	15,4
II	933	42 807	7 696	18,0
III	670	32 434	9 651	29,8
Insgesamt	1 680	95 328	20 433	21,4

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

4. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2019 nach der Höhe des Reinnachlasses

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	41	.	.	-	40	28	45
5 000 - 10 000	27	6	9	-	26	20	27
10 000 - 50 000	278	.	106	.	269	262	278
50 000 - 100 000	283	.	128	.	278	257	283
100 000 - 200 000	220	42	129	.	.	198	220
200 000 - 300 000	60	13	32	5	60	53	60
300 000 - 500 000	54	9	37	3	53	52	54
500 000 - 2,5 Mill.	46	10	35	13	46	43	46
2,5 Mill. - 5 Mill.	3	-	.	-	.	3	3
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 012	143	490	26	994	916	1 016
Betrag in 1 000 EUR							
unter 5 000	1 421	.	.	-	1 077	1 464	- 43
5 000 - 10 000	532	41	191	-	300	337	194
10 000 - 50 000	14 094	.	3 512	.	10 155	4 800	9 294
50 000 - 100 000	26 084	.	7 067	.	18 728	5 141	20 943
100 000 - 200 000	35 368	531	9 853	.	.	4 771	30 597
200 000 - 300 000	16 954	609	3 282	255	12 808	2 295	14 659
300 000 - 500 000	22 311	648	5 529	562	15 572	1 586	20 725
500 000 - 2,5 Mill.	43 787	554	9 440	5 868	27 924	2 655	41 132
2,5 Mill. - 5 Mill.	9 813	-	.	-	.	98	9 715
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	170 364	3 042	42 827	6 840	117 656	23 147	147 217

5. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2019 nach Steuerentstehungsjahr

Steuerentstehungsjahr	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
1996 bis 2014	14	.	10	.	12	14	14
2015 und 2015	62	.	46	.	56	58	62
2017	170	29	118	10	167	153	171
2018	577	84	275	5	571	520	580
2019	189	10	41	-	188	171	189
Insgesamt	1 012	143	490	26	994	916	1 016
Betrag in 1 000 EUR							
1996 bis 2014	10 565	.	3 777	.	5 602	324	10 241
2015 und 2015	21 664	.	6 441	.	11 116	3 640	18 024
2017	33 942	421	10 200	2 558	20 763	4 380	29 562
2018	85 267	1 326	20 007	95	63 840	12 319	72 949
2019	18 926	189	2 401	-	16 336	2 485	16 441
Insgesamt	170 364	3 042	42 827	6 840	117 656	23 147	147 217

¹ Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächnisse).

² Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2019 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I				Steuerklasse	Steuerklasse
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴	II ⁵	III ⁶
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	96	3	-	.	.	43	50
5 000 - 10 000	18	-	-	-	-	10	8
10 000 - 50 000	268	-	-	-	-	156	112
50 000 - 100 000	380	-	-	-	-	231	149
100 000 - 200 000	398	4	-	.	.	222	172
200 000 - 300 000	122	8	-	-	8	68	46
300 000 - 500 000	90	12	-	6	6	43	35
500 000 - 2,5 Mill.	67	24	.	17	.	17	26
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	3	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	1 445	57	.	.	.	790	598
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR							
unter 5 000	4 312	49	-	.	.	1 924	2 339
5 000 - 10 000	641	-	-	-	-	404	238
10 000 - 50 000	4 205	-	-	-	-	2 483	1 721
50 000 - 100 000	10 841	-	-	-	-	6 959	3 882
100 000 - 200 000	19 973	194	-	.	.	11 865	7 914
200 000 - 300 000	10 450	132	-	-	132	5 606	4 711
300 000 - 500 000	11 328	1 119	-	463	656	5 813	4 396
500 000 - 2,5 Mill.	16 736	8 031	.	5 908	.	3 803	4 902
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	1 277	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	86 415	17 456	.	.	.	38 856	30 103
Festgesetzte Steuer 1 000 EUR							
unter 5 000	996	3	-	.	.	331	662
5 000 - 10 000	142	-	-	-	-	71	70
10 000 - 50 000	895	-	-	-	-	384	510
50 000 - 100 000	2 234	-	-	-	-	1 083	1 151
100 000 - 200 000	4 458	15	-	.	.	2 070	2 373
200 000 - 300 000	2 462	9	-	-	9	1 054	1 399
300 000 - 500 000	2 655	115	-	47	67	1 221	1 319
500 000 - 2,5 Mill.	3 668	1 319	.	988	.	879	1 471
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	211	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	18 929	2 881	.	.	.	7 094	8 955

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Ehegatten, Lebenspartner.

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern).

⁵ Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

⁶ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

7. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

7.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
unter 5 000	264	264	4	264	264	254
5 000 - 10 000	180	180	12	180	180	178
10 000 - 50 000	735	735	21	735	735	734
50 000 - 100 000	272	272	13	272	272	271
100 000 - 200 000	150	150	9	150	150	150
200 000 - 300 000	36	36	.	.	36	36
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	17	17	.	.	17	17
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr
Insgesamt	1 680	1 680	66	1 680	1 680	1 666
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb						
von 0	447	398	42	402	449	-
	Betrag in 1 000 EUR					
unter 5 000	7 418	6 799	361	6 456	694	139
5 000 - 10 000	6 136	5 783	492	4 980	1 288	257
10 000 - 50 000	47 284	37 634	461	19 320	18 744	3 950
50 000 - 100 000	26 725	25 777	1 180	8 420	18 525	3 816
100 000 - 200 000	28 866	27 596	789	8 060	20 338	4 427
200 000 - 300 000	9 906	9 608	.	.	8 665	2 119
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	15 903	14 508	.	.	12 030	2 424
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr
Insgesamt	168 429	145 002	6 511	56 216	95 328	20 433
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb						
von 0	69 929	23 349	5 295	28 648	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

² Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

7.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall ²	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle							
unter 5 000	202	42	210	210	.	.	210	203
5 000 - 10 000	129	36	137	137	6	137	137	135
10 000 - 50 000	616	165	638	638	.	.	638	637
50 000 - 100 000	244	70	249	249	8	249	249	248
100 000 - 200 000	137	48	140	140	6	140	140	140
200 000 - 300 000	33	7	33	33	.	.	33	33
300 000 - 500 000	23	6	23	23	-	23	23	23
500 000 - 2,5 Mill.	.	4	.	.	-	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	-
Insgesamt	1 398	378	1 445	1 445	42	1 445	1 445	1 434
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	278	99	282	255	6	255	283	-
	Betrag in 1 000 EUR							
unter 5 000	4 564	829	5 394	5 165	.	.	554	113
5 000 - 10 000	3 179	887	4 066	3 849	101	2 980	965	199
10 000 - 50 000	27 423	5 541	32 964	31 618	.	.	16 324	3 471
50 000 - 100 000	20 271	3 873	24 144	23 413	679	7 100	16 980	3 534
100 000 - 200 000	22 868	3 411	26 279	25 252	285	6 440	19 090	4 209
200 000 - 300 000	8 878	284	9 162	8 960	.	.	7 953	1 953
300 000 - 500 000	13 742	1 121	14 863	11 127	-	2 260	8 866	2 190
500 000 - 2,5 Mill.	.	1 100	.	.	-	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	-
Insgesamt	125 408	17 049	142 457	128 415	2 180	44 116	86 415	18 929
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	22 418	4 942	27 360	12 464	536	13 004	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

² Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

7.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
unter 5 000	54	54	.	.	54	51
5 000 - 10 000	43	43	6	43	43	43
10 000 - 50 000	97	97	.	.	97	97
50 000 - 100 000	23	23	5	23	23	23
100 000 - 200 000	10	10	3	10	10	10
200 000 - 300 000	3	3	.	.	3	3
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	235	235	24	235	235	232
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	165	143	36	147	166	-
	Betrag in 1 000 EUR					
unter 5 000	2 025	1 634	.	.	140	26
5 000 - 10 000	2 070	1 934	391	2 000	323	58
10 000 - 50 000	14 320	6 016	.	.	2 420	479
50 000 - 100 000	2 581	2 364	502	1 320	1 545	282
100 000 - 200 000	2 586	2 344	504	1 620	1 248	217
200 000 - 300 000	744	648	.	.	712	166
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	25 972	16 587	4 331	12 100	8 913	1 504
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	42 569	10 885	4 759	15 644	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

² Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2019 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

8.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I			Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶	
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³			I/3 und I/4 ⁴
Steuerpflichtiger Erwerb							
Fälle							
unter 5 000	264	4	-	.	.	156	104
5 000 - 10 000	180	6	-	3	3	103	71
10 000 - 50 000	735	19	-	10	9	399	317
50 000 - 100 000	272	11	.	5	.	161	100
100 000 - 200 000	150	17	.	9	.	88	45
200 000 - 300 000	36	3	-	.	.	14	19
300 000 - 500 000	.	.	.	3	.	8	11
500 000 - 2,5 Mill.	17	10	.	.	-	4	3
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	1 680	77	7	44	26	933	670
Steuerpflichtiger Erwerb							
1 000 EUR							
unter 5 000	694	5	-	.	.	442	247
5 000 - 10 000	1 288	50	-	24	26	720	518
10 000 - 50 000	18 744	451	-	230	222	10 253	8 040
50 000 - 100 000	18 525	789	.	353	.	10 821	6 916
100 000 - 200 000	20 338	2 350	.	1 274	.	11 732	6 256
200 000 - 300 000	8 665	706	-	.	.	3 420	4 539
300 000 - 500 000	.	.	.	1 262	.	3 059	4 136
500 000 - 2,5 Mill.	12 030	7 886	.	.	-	2 362	1 782
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	95 328	20 087	2 670	15 418	1 999	42 807	32 434
Festgesetzte Steuer							
1 000 EUR							
unter 5 000	139	0	-	.	.	66	72
5 000 - 10 000	257	3	-	2	2	107	147
10 000 - 50 000	3 950	32	-	16	16	1 537	2 382
50 000 - 100 000	3 816	70	.	32	.	1 703	2 042
100 000 - 200 000	4 427	259	.	140	.	2 291	1 877
200 000 - 300 000	2 119	74	-	.	.	684	1 362
300 000 - 500 000	.	.	.	189	.	691	1 235
500 000 - 2,5 Mill.	2 424	1 273	.	.	-	616	535
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-
Insgesamt	20 433	3 087	444	2 425	218	7 696	9 651

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Ehegatten, Lebenspartner.

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

⁶ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

8.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach						
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶	
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴			
Steuerpflichtiger Erwerb								
Fälle								
unter 5 000	210	.	-	.	.	117	.	
5 000 - 10 000	137	3	-	-	3	77	57	
10 000 - 50 000	638	14	-	.	.	341	283	
50 000 - 100 000	249	.	-	.	.	.	94	
100 000 - 200 000	140	13	.	.	.	85	42	
200 000 - 300 000	33	.	-	.	.	14	.	
300 000 - 500 000	23	11	
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	6	-	.	3	
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-	
Insgesamt	1 445	57	.	.	.	790	598	
Steuerpflichtiger Erwerb								
1 000 EUR								
unter 5 000	554	.	-	.	.	336	.	
5 000 - 10 000	965	26	-	-	26	525	415	
10 000 - 50 000	16 324	314	-	.	.	8 826	7 184	
50 000 - 100 000	16 980	.	-	.	.	.	6 460	
100 000 - 200 000	19 090	1 856	.	.	.	11 375	5 859	
200 000 - 300 000	7 953	.	-	.	.	3 420	.	
300 000 - 500 000	8 866	4 136	
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	5 146	-	.	1 782	
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-	
Insgesamt	86 415	17 456	.	.	.	38 856	30 103	
Festgesetzte Steuer								
1 000 EUR								
unter 5 000	113	.	-	.	.	50	.	
5 000 - 10 000	199	2	-	-	2	79	118	
10 000 - 50 000	3 471	22	-	.	.	1 324	2 125	
50 000 - 100 000	3 534	.	-	.	.	.	1 905	
100 000 - 200 000	4 209	204	.	.	.	2 248	1 758	
200 000 - 300 000	1 953	.	-	.	.	684	.	
300 000 - 500 000	2 190	1 235	
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	935	-	.	535	
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	-	-	-	
Insgesamt	18 929	2 881	.	.	.	7 094	8 955	

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Ehegatten, Lebenspartner.

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

⁶ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

8.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse	Steuerklasse
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴	II ⁵	III ⁶
Steuerpflichtiger Erwerb							
Fälle							
unter 5 000	54	.	-	.	-	39	.
5 000 - 10 000	43	3	-	3	-	26	14
10 000 - 50 000	97	5	-	.	.	58	34
50 000 - 100 000	23	.	.	.	-	.	6
100 000 - 200 000	10	4	.	.	.	3	3
200 000 - 300 000	3	.	-	.	-	-	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	.	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	235	20	.	.	.	143	72
Steuerpflichtiger Erwerb							
1 000 EUR							
unter 5 000	140	.	-	.	-	106	.
5 000 - 10 000	323	24	-	24	-	195	104
10 000 - 50 000	2 420	137	-	.	.	1 427	856
50 000 - 100 000	1 545	.	.	.	-	.	456
100 000 - 200 000	1 248	494	.	.	.	357	398
200 000 - 300 000	712	.	-	.	-	-	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	.	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	8 913	2 631	.	.	.	3 951	2 331
Festgesetzte Steuer							
1 000 EUR							
unter 5 000	26	.	-	.	-	16	.
5 000 - 10 000	58	2	-	2	-	28	28
10 000 - 50 000	479	10	-	.	.	213	257
50 000 - 100 000	282	.	.	.	-	.	137
100 000 - 200 000	217	54	.	.	.	44	119
200 000 - 300 000	166	.	-	.	-	-	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	.	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 504	206	.	.	.	602	696

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Ehegatten, Lebenspartner.

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

⁶ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

9. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2019 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben - Steuerpflichtiger Erwerb größer Null

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe insgesamt ¹		Davon			
			Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs						
anteiliger Wert der Nachlassgegenstände/Steuerwert des übertragenen Vermögens	1 530	174 778	1 295	148 806	235	25 972
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	198	1 721	181	1 636	17	84
Grundvermögen	776	42 956	603	32 456	173	10 500
Betriebsvermögen (Wert > 0)	22	25 962	18	17 099	4	8 863
Betriebsvermögen (Wert <= 0)	-	-	-	-	-	-
übriges Vermögen	1 340	104 140	1 279	97 615	61	6 524
darunter: Anteile an Kapitalgesellschaften	.	.	9	3 035	.	.
Bankguthaben	1 269	66 634	1 257	66 018	12	615
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw.	.	.	381	20 986	.	.
anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	X	X	1 300	22 533	X	X
allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	X	X	199	865	X	X
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall/ Steuerwert der freigebigen Zuwendung	1 633	151 380	1 398	125 408	235	25 972
Wert der sonstigen Erwerbe	X	X	378	17 049	X	X
Gesamtwert der Gegenstände	X	X	378	17 518	X	X
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	X	X	48	470	X	X
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	1 680	168 429	1 445	142 457	235	25 972
Abzüglich:						
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	.	.	383	2 530	.	.
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	138	17 133	125	9 550	13	7 584
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	-	-	-	-	-	-
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	137	16 760	124	9 212	13	7 548
Freibetrag nach § 13d ErbStG	38	750	30	537	8	213
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	X	X	.	.	X	X
Freibetrag nach § 17 ErbStG	X	X	6	734	X	X
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatungskosten	X	X	X	X	139	110
DBA-Vermögen	-	-	-	-	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	1 680	145 002	1 445	128 415	235	16 587
Zuzüglich:						
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	66	6 511	42	2 180	24	4 331
von Dritten zu übernehmende Steuer	9	107	-	-	9	107
Abzüglich:						
Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 680	56 216	1445	44 116	235	12 100
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 680	95 328	1 445	86 415	235	8 913
Steuerfestsetzung						
Tatsächlich festgesetzte Steuer und zwar:	1 666	20 433	1 434	18 929	232	1 504
Regelsteuerfestsetzung	1 680	20 984	1 445	19 188	235	1 796
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	1 680	20 822	1 445	19 071	235	1 751
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	-	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	.	.	18	131	.	.
ausländische Steuer	3	14	3	14	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Februar 2021 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 02/2020	5,50
3 E 1 02	E I m-12/2020	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Dezember 2020: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 4 01	E IV j/19	Energie- und Wasserversorgung Jahr 2019	5,00
3 G 1 01	G I m-10/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel vorläufige Ergebnisse Oktober 2020	2,00
3 G 1 03	G I m-9/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel vorläufige Ergebnisse September 2020	2,00
3 G 4 01	G IV m-8/2020	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität August 2020, Januar bis August 2020: vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 01	G IV m-9/2020	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität September 2020, Januar bis September 2020: vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 01	G IV m-10/2020	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Oktober 2020, Januar bis Oktober 2020, Sommerhalbjahr 2020: vorläufige Ergebnisse	7,50
3 G 4 02	G IV m-10/2020	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe vorläufige Ergebnisse Oktober 2020	2,00
3 H 1 01	H I m-8/2020	Straßenverkehrsunfälle August 2020	6,00
3 H 1 01	H I m-9/2020	Straßenverkehrsunfälle September 2020	6,00
3 H 1 05	H I vj-3/2020	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr III. Quartal 2020	1,50
3 H 2 01	H II m-3/2020	Binnenschifffahrt März 2020	4,00
3 H 2 01	H II m-4/2020	Binnenschifffahrt April 2020	4,00
3 M 1 02	M I vj-4/2020	Preisindizes für Bauwerke November 2020	3,00

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“.



Bestellnummer: 3L406

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



L IV
j/19